

(Vizepräsidentin Dr. Katrin Grüber)

**(A) 9 Gesetz zur Ausführung des Transplantationsgesetzes (AG-TPG)**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 12/4308

erste Lesung

Zur **Einbringung** durch die Landesregierung erteile ich Frau Ministerin Fischer das Wort.

**Birgit Fischer**, Ministerin für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Ich möchte heute das Ausführungsgesetz zum Transplantationsgesetz des Bundes vorstellen. Das Bundestransplantationsgesetz ist eine erfolgreiche Gemeinschaftsleistung sowohl hinsichtlich der Vorbereitung durch die Länder als auch der nachfolgenden sehr schwierigen Konsensdiskussionen auf Bundesebene. Aufgaben und Verantwortungen sind in diesem Gesetz so geteilt und verteilt, daß keiner Gruppe, die an dem Geschehen um die Organspende, Vermittlung, Entnahme, Transplantation beteiligt sind, eine Vorrangstellung eingeräumt wird. Die für die Bürgerinnen und Bürger erforderliche Transparenz ist gewährleistet. Das fördert natürlich insgesamt die Akzeptanz eines solchen Gesetzes.

**(Vorsitz: Präsident Ulrich Schmidt)**

Diese Ausgewogenheit des Gesetzes wirkt sich auch auf einen Bereich aus, der relativ neu für die Bundesrepublik ist, und zwar die Lebendspende. Lebendspenden erfordern besonderen Bedacht und eine besondere Umsicht, vor allem im Interesse der Personen, die spenden. Auch die Lebendspende ist in unterschiedlichen Verantwortungsbereichen abgesichert, um Mißbrauch zu verhindern. Der gefürchtetste Mißbrauch ist der Organhandel.

Eine wesentliche Maßgabe des Gesetzes ist, daß eine lebende Person, die spendet, mit der Empfängerin beziehungsweise dem Empfänger verwandt oder sehr eng vertraut sein muß. Durch diese Vorgabe ist dem Organhandel von vornherein ein Riegel vorgeschoben.

Nach dem Gesetz ist zudem eine eingehende Beratung und Aufklärung durch zwei Ärzte, von denen einer weder an der Organentnahme noch an der Organübertragung beteiligt sein darf, und eine eingehende ärztliche Untersuchung erforderlich.

Außerdem hat der Bundesgesetzgeber den Ländern aufgetragen, eine nach Landesrecht bestimmte Kommission einzurichten. Nach dem 1. Dezember 1999 darf bei einem lebenden Spender/einer lebenden Spenderin erst dann die Operation für eine Organentnahme oder eine Organteilentnahme durchgeführt werden, wenn diese Kommission vorher eine gutachterliche Stellungnahme gegenüber dem Transplantationszentrum dazu abgegeben hat, ob die spendebereite Person freiwillig und nicht unter Druck handelt. Ebenso muß sie dazu Stellung nehmen, ob das zu spendende Organ möglicherweise Gegenstand strafrechtlich verbotenen Handelstreibens ist. Sie sehen, wie vorsichtig und umsichtig das Transplantationsgesetz konzipiert wurde.

Unter den Ländern ist abgestimmt worden, daß die Ärztekammern wegen ihrer Nähe zur Problematik und ihrer besonderen Verantwortung in diesem Bereich als Träger der Kommission besonders geeignet sind. Die Ärztekammern haben Erfahrungen im Umgang mit Gutachterkommissionen oder zum Beispiel mit den dort bestehenden Ethik-Kommissionen.

Das Transplantationsgesetz schreibt bereits vor, wie die Kommission zusammengesetzt sein soll: eine zum Richteramt befähigte Person, ein Arzt, der mit dem Transplantationsgeschehen selbst nicht befaßt ist, und eine Person, die in psychologischen Fragen erfahren ist. Mit Blick auf die erwarteten Fallzahlen und den Verwaltungsaufwand, der durch die ständige Verfügbarkeit der Kommission erforderlich ist, haben beide Ärztekammern vorgeschlagen, nur eine Kommission bei der Ärztekammer Nordrhein, in deren Einzugsgebiet die meisten Transplantationszentren angesiedelt sind, einzurichten.

Die Ärztekammer Westfalen-Lippe ist in die Entscheidungsbefugnis hinsichtlich der Zusammensetzung der Kommission mit eingebunden. Das gilt auch für mein Haus, mit dem die Zusammensetzung der Kommission und die zu erhebenden Gebühren regelmäßig abgestimmt werden müssen.

(Ministerin Birgit Fischer)

- (A) Die Lebendspende wird zukünftig voraussichtlich auch in Nordrhein-Westfalen einen größeren Raum im Transplantationsgeschehen einnehmen. Der Ihnen zur Beratung zugeleitete Gesetzentwurf ist ein wichtiger Baustein dafür, daß die Lebendspende auch hier in Nordrhein-Westfalen in einen rechtlich abgesicherten Rahmen eingebettet ist, in dem sich Beratung und Aufklärung kompetent vollziehen, in dem Transparenz und Akzeptanz garantiert sind.

Dieser Rahmen soll Sicherheit gewährleisten, und zwar nicht nur medizinische Sicherheit, sowohl für die Person, die ein Organ spendet, als auch für die Person, die das Organ erhält. - Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

**Präsident Ulrich Schmidt:** Vielen Dank, Frau Ministerin. - Das Wort hat für die SPD-Fraktion Frau Kollegin Dedanwala. Bitte schön!

- (B) **Vera Dedanwala<sup>1)</sup>** (SPD): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir begrüßen die Einbringung des Gesetzentwurfes heute. Die Frau Ministerin hat den Inhalt dargestellt. Es ist ein Ausführungsgesetz zu einem Bundesgesetz.

Wir werden diesen Gesetzentwurf in unserem Ausschuß sehr schnell beraten und dafür Sorge tragen, daß er zum 1. Dezember 1999 in Kraft treten kann.

Ich bitte um Überweisung in die Ausschüsse.

(Beifall bei der SPD)

**Präsident Ulrich Schmidt:** Danke schön, Frau Dedanwala. - Das Wort hat für die CDU-Fraktion Herr Kollege Henke.

**Rudolf Henke<sup>1)</sup>** (CDU): Herr Präsident! Verehrte Damen! Meine Herren! Organübertragungen gehören heute in den Ländern mit hochwertiger medizinischer Versorgung zum Standard. Allein in Deutschland werden jährlich über 3.000 lebenswichtige Organe transplantiert. Das sind bemerkenswerte Zahlen, vor allem wenn man sich ver-

gegenwärtigt, daß es immer darum geht, das Leben eines Menschen zu retten oder eine Krankheit zumindest weitgehend zu heilen. (C)

Bittere Wirklichkeit ist allerdings auch, daß etwa doppelt so viele Patienten auf ein Spenderorgan warten. Nicht wenige davon müssen wegen des Mangels an Organen vorzeitig sterben. Ich weiß nicht, wer von uns den Gegensatz zwischen der Todesangst beim Warten auf ein Spenderorgan und der tiefen Dankbarkeit nach einer erfolgreichen Transplantation persönlich ermessen kann. Im Deutschen Bundestag hat vor allem Horst Seehofer wiederholt darauf hingewiesen, daß unsere Sprache viel zu arm ist, um diesen Gegensatz zu beschreiben.

Auch deshalb war es gut, daß der Deutsche Bundestag durch die Verabschiedung des Transplantationsgesetzes und der Bundesrat durch seine Zustimmung dazu bessere rechtliche Voraussetzungen für die Organspende geschaffen haben. Es bleibt allerdings noch viel zu tun, um die notwendige Zahl von mindestens 6.000 Organverpflanzungen jährlich in Deutschland zu erreichen.

Mit dem Inkrafttreten des Transplantationsgesetzes am 1. Dezember 1997 - ich hätte es lieber gesehen, wenn das Gesetz "Organspendegesetz" geheißen hätte - ist für die Transplantation eine lange Phase der Rechtsundeutlichkeit zu Ende gegangen. Als eines der letzten Länder in Europa hat die Bundesrepublik gesetzliche Regeln für die Transplantation geschaffen. (D)

Auch zuvor herrschte natürlich kein rechtloser Zustand. Die für die Organspende und Übertragung gültigen Regeln mußten aber aus relativ abstrakten Rechtssätzen abgeleitet werden. Es stellt einen erheblichen Gewinn dar, daß mit dem neuen Gesetz die Rechte und Verpflichtungen der Beteiligten sowie die Wege der Organgewinnung und Organvermittlung festgelegt wurden.

Das Gesetz unterscheidet die Organentnahme von Verstorbenen und von Lebenden. Als Grenze des Lebens und Zeichen des Todes hat der Deutsche Bundestag nach einer lange geführten streitigen Diskussion mit Zweidrittelmehrheit den Hirntod anerkannt, bewegt sich damit im Einklang mit allen anderen bekannten Gesetzen in vielen Ländern der Welt, die ebenfalls den Hirntod als Todesgrenze anerkennen.

(Rudolf Henke [CDU])

- (A) Für die Organspende von Lebenden, deren Häufigkeit in der Bundesrepublik in letzter Zeit zugenommen hat, gilt folgendes: Die Organentnahme ist nur bei paarigen Organen oder bei Organteilen zulässig, denn sie darf nicht zum Tod des Spenders führen. Das Gesetz beschränkt die Spende unter Lebenden auf nahe Verwandte und sonst durch ein persönliches Näheverhältnis verbundene Personen. Dadurch soll vor allem ein Organhandel verhindert werden, der sich bei einer generellen Zulässigkeit der Organspende unter Lebenden entwickeln könnte. Der lebende Spender muß über alle für ihn bestehenden Risiken umfassend aufgeklärt werden. Eine Kommission ist zur Prüfung der Voraussetzungen vorgesehen.

Mit dem heute diskutierten Gesetzentwurf der Landesregierung wird die Bildung dieser Kommission geregelt und die landesrechtliche Grundlage für die Organspende von Lebenden geschaffen. Die CDU-Fraktion begrüßt den Gesetzentwurf und sieht keinen Grund, ihn grundsätzlich in Frage zu stellen. Detailpunkte können im Ausschuß angesprochen werden.

Die CDU-Fraktion ist dafür, daß wir das heute hier diskutierte Gesetz zur Ausschußberatung überweisen und ohne grundlegende Änderungen verabschieden. Die CDU-Fraktion ist darüber hinaus aber auch der Meinung, daß der Landespolitik eine besondere Verantwortung zufällt, für die Bereitschaft zur Organspende als einem Zeichen der Solidarität und Nächstenliebe zu werben und die gesellschaftliche Anerkennung der Transplantationsmedizin zu festigen. Diese Aufgabe geht über das vorliegende Gesetz hinaus. Das Gesetz zu verabschieden, ist kein Widerspruch dazu, auch diese darüber hinausreichende Verpflichtung zu erkennen und anzugehen.

- (B) Wir müssen uns gemeinsam überlegen, wie wir es erreichen können, daß möglichst viele Menschen eine klare und eindeutige Entscheidung in der Frage ihrer Bereitschaft zur Organspende treffen und sie entweder schriftlich dokumentieren oder ihren Angehörigen mitteilen; denn verschiedene Meinungsumfragen der letzten Jahre belegen, daß zwar mehr als die Hälfte aller Bürgerinnen und Bürger bereit sind, nach dem Tod Organe für Transplantationen zu spenden - bei jungen Menschen sogar 70 % -; die Praxis zeigt aber, daß nur wenige Menschen ihre Bereitschaft schriftlich dokumentieren oder mit ihren Angehörigen

gen darüber sprechen, wie sie zur Organspende stehen. (C)

Das erklärt einen Teil der manchmal schweren Entscheidungsnöte, in die Angehörige von potentiellen Organspendern leider auch heute noch immer wieder geraten.

Quantitativ muß klar sein, daß wir den Mangel an Organen, die nach dem Tod eines Spenders zur Verfügung stehen, nicht dadurch ausgleichen können, daß wir die Lebendspende propagieren; denn die Lebendspende wird nicht dieses Mangelproblem beherrschen. Da wird man eher in der Forschung und der Entwicklung der Chemotransplantation Perspektiven sehen als auf diesem Feld.

Ich glaube, einerseits für die Organspende zu werben, dafür einzutreten, daß die Transplantationsmedizin gesellschaftliche Anerkennung findet, und zum anderen dafür einzutreten, daß - wie es mit diesem Gesetzentwurf geplant ist - eine klare rechtliche Fundierung der Lebendspende gefunden wird, ist kein Widerspruch. Beides schulden wir den vielen schwerkranken Menschen, die auf eine Organtransplantation warten. - Ich bedanke mich.

(Beifall bei der CDU) (D)

**Präsident Ulrich Schmidt:** Danke schön, Kollege Henke. - Das Wort hat der Kollege Kreutz für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

**Daniel Kreutz (GRÜNE):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wie Sie wissen, ist die Entwicklung der Transplantationsmedizin und infolgedessen auch des Transplantationsrechts Gegenstand von Auseinandersetzungen, die höchststrangige ethische Fragen berühren. Die grüne Position ist dabei so, daß wir uns der positiven Bewertung des Transplantationsgesetzes, wie sie Frau Ministerin und auch der Kollege Henke haben erkennen lassen, eher nicht anschließen können.

Je nachdem, wie man sich in dieser Diskussion positioniert, wird man natürlich auch zu unterschiedlich akzentuierten Betrachtungen und Fragen an die Ausführungsgesetzgebung neigen. Dies wird auch dann der Fall sein, wenn klar bleibt, daß sich das Ausführungsgesetz weiß Gott

(Daniel Kreutz [GRÜNE])

(A) nicht für eine Neuinszenierung verlorener Schlachten von der Bundesebene eignet, sondern daß man sich nur auf das wenige bezieht, was hier geregelt werden muß und geregelt werden kann.

Um diesen Fragen gerecht zu werden, sollte man aber das Ausführungsgesetz nicht gleichsam wie ein Verwaltungsproblem von geringer Bedeutung behandeln. Der Gesetzentwurf dreht sich um die im Transplantationsgesetz vorgesehene Landeskommission, die bei Lebendspenden gutachtlich zu den Fragen Stellung nehmen soll, ob begründete tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Einwilligung in die Organspende nicht freiwillig erfolgt, oder ob ein Verstoß gegen das Verbot des Organhandels zu besorgen ist.

Meine Damen und Herren, beides sind nicht Fragen von medizinischer, sondern von strafrechtlicher Bedeutung. Es geht sozusagen um Ermittlungsverfahren zur Verhütung erheblicher Straftaten. Deshalb ist es erst einmal richtig, daß das Kommissionsmitglied mit der Befähigung zum Richteramt den Vorsitz führt. Aus dem gleichen Grund wäre aber zu fragen, ob die Kommission nicht besser bei der Staatsanwaltschaft als bei der Ärztekammer anzusiedeln wäre. Nur wenn die zwingend erforderliche Interessenunabhängigkeit der Kommission und die zur seriösen Beantwortung der ihr gestellten Fragen notwendige Arbeitsfähigkeit gewährleistet ist, wird sie nicht in den Verdacht eines bloßen Feigenblattes geraten, daß sie eine legitimatorische Funktion für das Lebendspendegeschehen erfüllt.

(B) In dieser Hinsicht wäre zu fragen, ob die im Gesetzentwurf genannten Ausschlußkriterien zur Sicherstellung der Unabhängigkeit und Objektivität hinreichend bestimmt sind. Was ist etwa im Falle von Verwandtschaft oder wirtschaftlicher Verbindung mit Transplantationsmedizinern? Was ist im Falle von Mitgliedschaft in oder wirtschaftlicher Verbindung mit Vereinigungen, die sich parteilich für die Transplantationsmedizin und für die Erhöhung der Organspendebereitschaft einsetzen?

Anlaß zu Fragen muß auch der Umstand geben, daß der Gesetzentwurf keinerlei Anforderungen an die Qualität der gutachtlichen Stellungnahmen vorsieht.

Da wir hier Neuland betreten, da praktische Erfahrungen erst noch gemacht werden müssen, wäre es unseres Erachtens sinnvoll, einen Erprobungszeitraum zu bestimmen, um die praktischen Erfah-

rungen mit dem Ausführungsgesetz, gestützt auf wissenschaftliche Begleitung, auswerten zu können und daraus Schlußfolgerungen zu ziehen.

Begrüßenswert finden wir vor allem, daß der Gesetzentwurf keine Regelungen beinhaltet, die offenkundig der Förderung der Transplantationsmedizin dienen und Signale in die Landschaft setzen, der ordentliche Bürger habe spendebereit zu sein.

Meine Damen und Herren, das Transplantationsgesetz ist, wie Sie wissen, seit dem 1. Dezember 1997 in Kraft. Es bestimmt den 1. Dezember 1999 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung über die Landeskommission. Ohne Ausführungsgesetz sind Lebendspenden nach diesem Stichtag nicht mehr möglich.

Aus Gründen, die sich unserer Kenntnis entziehen, hat die Landesregierung zur Formulierung dieser vier Paragraphen so viel Zeit benötigt, daß der Stichtag 1. Dezember nur noch erreichbar ist, wenn das Parlament, abweichend vom üblichen Verfahren, auf eine Anhörung, auf Politikberatung durch externen Sachverstand verzichtet.

Vorgesehen ist, daß der federführende Ausschuß bereits in der übernächsten Sitzung ein abschließendes Votum abgibt. Da fühlt sich mancher schon etwas genötigt, zumal wir parallel im federführenden Ausschuß für Arbeit, Gesundheit und Soziales noch das PsychKG und den Haushalt vor der Brust haben. Als Herr des Verfahrens wird der federführende Ausschuß für Arbeit, Gesundheit und Soziales zwischen den zwei Übeln zu wählen haben, die ihm nun in dem Verfahren vor Augen stehen. Dem kann ich hier nicht vorgeifen und bitte um Zustimmung zur Überweisung. - Danke schön.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsident Ulrich Schmidt: Danke schön, Kollege Kreutz.

Weitere Wortmeldungen zum Tagesordnungspunkt 9 liegen mir nicht vor. Ich schließe deshalb die Beratung.

Wir stimmen ab über die Überweisung dieses Gesetzentwurfes Drucksache 12/4308 an den Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge - er

(C)

(D)

(Präsident Ulrich Schmidt)

- (A) soll federführend sein - und auch an den **Rechtsausschuß**. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke sehr. Gegenprobe! - Enthaltungen? - Das ist nicht der Fall. Damit haben wir diesen Gesetzentwurf einstimmig an die genannten Ausschüsse **überwiesen**.

Meine Damen und Herren, damit sind wir am Ende unserer heutigen Sitzung. Unsere **nächsten Plenarsitzungen** finden nach dem Zeitplan vom 3. bis 5. November 1999 statt.

Ich wünsche Ihnen einen angenehmen Nachmittag, eine angenehme Heimfahrt und vielleicht auch dem einen oder anderen einen guten Urlaub.

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluß: 16.22 Uhr**

- (B) \*) Vom Redner bzw. der Rednerin nicht überprüft  
(§ 105 GeschO)

Dieser Vermerk gilt für alle in diesem Plenarprotokoll so gekennzeichneten Redner und Rednerinnen.

5. Oktober 1999/Ausgegeben: 7. Oktober 1999

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.